

Hinweise zum Vermögen nach § 26 ff. BAföG

Der Vermögensfreibetrag beträgt ab WS 2016/2017 bei nicht verheirateten Auszubildenden ohne Kinder 7.500,00 €. Darüber hinaus erfolgt die volle Anrechnung auf den BAföG-Bedarf. Maßgeblich sind die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen einschließlich der Guthaben auf Giro- und Sparkonten und sonstige Rechte.

Computer, Fernsehgerät, Wohnungseinrichtung und Stereo-Anlage gelten hier nicht als Vermögen. Kraftfahrzeuge hingegen schon. Bitte machen Sie als Eigentümer/in * eines Kraftfahrzeuges Angaben zu Fabrikat, Modell, Erstzulassung und Kilometerstand des Fahrzeuges und fügen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. den Fahrzeugschein in Kopie bei. Zur Nachweisführung zum Wert des Fahrzeuges legen Sie bitte einen Ausdruck über www.dat.de vor.

Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

Bei Lebensversicherungen ist der aktuelle Rückkaufswert anzugeben und zu belegen, außerdem ist ein Nachweis aller bisher in die Lebensversicherung eingezahlten Beträge vorzulegen.

Bitte vergewissern Sie sich, ob in Ihrem Namen Vermögensanlagen erfolgt sind, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind.

Alle Angaben sind zu belegen. Als Nachweise werden z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt.

Nach § 41 Absatz 4 BAföG in Verbindung mit § 45d EStG kann ein Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen stattfinden. Aufgrund dieses Datenabgleichs können sich Rückschlüsse auf die Höhe Ihres Kapitalvermögens ergeben.

Schon bei Betrugsverdacht sind wir verpflichtet, den Vorgang der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Daher bitten wir Sie dringend, die Fragen im BAföG-Antrag sorgfältig durchzulesen und gewissenhaft und vollständig zu beantworten. Bitte beantworten Sie jede Frage mit „Ja“ oder „Nein“ bzw. geben ggf. einen Betrag an oder versehen das Kästchen mit einer „0“.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein Teil des Vermögens von Auszubildenden anrechnungsfrei bleiben. Der formlose Antrag ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: August 2019